

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Sebastian Groß-Neumann *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Bielefeld, 3. Dezember 2021
27099/223/238

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Handlungsempfehlungen und Gestaltungshinweise zum Jahresende

a) TERMINSACHE 1: Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau

Mit dem Gesetz zur Förderung des Mietwohnungsneubaus strebt die Bundesregierung Anreize für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment an. Dies wurde durch die Einführung einer Sonderabschreibung umgesetzt. Die Sonderabschreibung in Höhe von jährlich 5 % kann – unter weiteren Voraussetzungen (so dürfen z. B. die abschreibungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als EUR 3.000,00 je m² Wohnfläche betragen) – im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 3 Jahren zusätzlich zur regulären Abschreibung in Anspruch genommen werden. Somit werden innerhalb der ersten vier Jahre des Abschreibungszeitraums insgesamt bis zu 28 % der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt.

Bitte beachten Sie! Die Regelung ist auf Herstellungs- oder Anschaffungsvorgänge beschränkt, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31.08.2018 und **vor dem 01.01.2022** gestellt wird. Die Sonderabschreibungen können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Fertigstellung nach dem 31.12.2021 erfolgt; längstens jedoch bis 2026! Ob die neue Bundesregierung eine Verlängerung anstrebt, ist derzeit noch nicht bekannt.

b) TERMINSACHE 2: Beantragung einer Verlustbescheinigung

Verluste aus der Veräußerung von Aktien sind generell ärgerlich. Die Gelegenheit zu verrechnen, die realisierten Verluste mit Gewinnen aus Aktienverkäufen zu verrechnen, dürfte noch schmerzlicher sein. Denn der Gesetzgeber hat die Verlustverrechnungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Aktuell können nur Verluste aus der Veräußerung von Aktien etwaige Steuerzahlungen auf Aktiengewinne mindern.

Innerhalb eines Bankinstituts werden Aktiengewinne und -verluste automatisch verrechnet. Unterhält ein Steuerpflichtiger hingegen Depots bei verschiedenen Banken, erfolgt keine automatische Verrechnung zwischen den Instituten. In diesen Fällen kann gegebenenfalls zu viel entrichtete Kapitalertragsteuer nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung unter Beifügung der Anlage KAP „zurückgeholt“ werden.

Voraussetzung für die Beantragung der Verrechnung im Zuge der Steuererklärung ist eine sogenannte Verlustbescheinigung. Die depotführende Bank stellt diese auf Verlangen des Steuerpflichtigen nach amtlichem Muster aus.

Bitte beachten Sie! Die Bescheinigung wird nicht automatisch, sondern nur auf Antrag, der **bis zum 15.12.** eines jeden Jahres der Bank zugegangen sein muss, erstellt. Danach wird die Verlustbescheinigung nicht mehr rückwirkend ausgestellt. Eine Verrechnung für das laufende Jahr ist damit verwirkt.

Ist der seitens der Bank ausgewiesene Verlust höher als die Aktiengewinne, nimmt das Finanzamt eine sog. gesonderte Verlustfeststellung vor. Die überschüssigen Verluste können sodann in die Folgejahre vorgetragen und dort im Rahmen der Steuererklärung mit Gewinnen verrechnet werden.

c) Bestehende Verträge überprüfen

Grundsätzlich sollten Verträge einmal jährlich auf Anpassungsbedarf überprüft werden; egal ob es sich dabei um Miet-, Anstellungs-, Versicherungsverträge oder Verträge mit Geschäftsführern handelt. Insbesondere bei Verträgen zwischen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern und der GmbH sind getroffene Vereinbarungen auf ihre Fremdüblichkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen, um der Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung entgegenzuwirken. Müssen entsprechende Vereinbarungen angepasst werden, muss dies im Vorhinein geschehen, damit sie auch steuerrechtlich anerkannt werden. Sie sind stets schriftlich zu fixieren und wie vereinbart durchzuführen, um keine Zweifel am Willen der Beteiligten zuzulassen.

Zu überprüfen sind insbesondere auch Mietverträge zwischen nahen Angehörigen. Bei einer zu Wohnzwecken überlassenen Wohnung bleibt beim Vermieter der volle Abzug der Werbungskosten nur dann erhalten, wenn die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Warmmiete beträgt. Die Mietverträge sind hier vor dem Hintergrund der jeweils aktuellen Mietspiegel zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

d) Anhebung des Mindestlohns

Hinweisen möchten wir auch noch einmal auf die zum 01.01.2022 in Kraft tretende Erhöhung des Mindestlohns von derzeit EUR 9,60 auf dann EUR 9,82. Ab dem 01.07.2022 wird der Mindestlohn weiter auf EUR 10,45 angehoben. Nach den Inhalten des zuletzt geschlossenen Koalitionsvertrages ist damit zu rechnen, dass der Mindestlohn zeitnah sogar auf EUR 12,00 angehoben wird.

Bitte beachten Sie! Bei Verträgen mit Minijobbern muss mit jeder Erhöhung des Mindestlohnes überprüft werden, ob durch diese Erhöhung die Geringfügigkeitsgrenze von EUR 450,00 pro Monat überschritten wird.

e) Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben

Bei nichtbilanzierenden Steuerzahlern mit Gewinnermittlung durch sogenannte Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) und bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, bei Vermietungs- und Kapitaleinkünften und bei sonstigen Einkünften werden Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich steuerlich in dem Kalenderjahr berücksichtigt, in dem sie zu- bzw. abgeflossen sind.

„Zufluss“ ist bei den Einnahmen beispielsweise der Zeitpunkt der Entgegennahme von Bargeld, eines Schecks oder die Gutschrift auf dem Bankkonto. Für Ausgaben gilt dies entsprechend, d.h. bei einer Überweisung gilt als Zahlungszeitpunkt der Tag, an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält bzw. dieser online veranlasst wird. Wird mittels Girocard oder Kreditkarte gezahlt, ist der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Beleg (bzw. mit Eingabe der PIN-Nummer) erfolgt. Steuerzahlungen mittels Lastschriftverfahren gelten regelmäßig mit Erteilung der Einzugsermächtigung als am Fälligkeitstag abgeflossen, unabhängig vom Tag der tatsächlichen Abbuchung.

Eine Besonderheit gilt, wenn regelmäßig wiederkehrende Zahlungen (z. B. Darlehenszinsen, Mieten oder Versicherungsbeiträge) „kurze Zeit“ vor oder nach dem 31.12. eines Jahres geleistet werden; als kurze Zeit gilt ein Zeitraum von 10 Tagen, also der Zeitraum um den Jahreswechsel vom 22.12. bis zum 10.01. Wiederkehrende Zahlungen, die in diesem Zeitraum geleistet werden, sind dem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn die Zahlungen auch innerhalb dieses Zeitraums fällig sind.

Beispiele:

- a) Die zum Monatsanfang fällig werdende Miete für Januar 2022 wird bereits am 30.12.2021 überwiesen.
- b) Die bis zum 31.12.2021 fälligen Darlehenszinsen werden am 07.01.2022 abgebucht.

In beiden Beispielen sind die Zahlungen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums fällig und abgeflossen, so dass sie in dem Kalenderjahr berücksichtigt werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören, d. h. im Fall a) in 2022 und im Fall b) in 2021.

Bei nichtbilanzierenden Unternehmen gehören grundsätzlich auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zu den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben. Zu beachten ist hierbei, dass bei Ermittlung der Fälligkeit allein auf die gesetzliche Frist (10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums) abzustellen ist, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist wegen der bekannten Wochenendregelung. Die Zahlung per Lastschrift gilt regelmäßig als innerhalb der gesetzlichen Frist geleistet, wenn die Umsatzsteuer-Voranmeldung fristgemäß abgegeben wurde. Steuerpflichtige, die ihre Umsatzsteuer aus einer Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2021 bzw. das vierte Quartal 2021 per Überweisung zahlen, müssen die Überweisung vor dem 10.01.2022 ausführen, da es ansonsten zu einer Versagung der Umsatzsteuer als Betriebsausgabe in 2021 kommen kann. Die Betriebsausgabe würde sich dann erst in 2022 auswirken.

f) Anhebung der monatlichen Freigrenze für Sachzuwendungen

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern derzeit Sachzuwendungen (zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Rundschreiben aus August 2021) bis zu einer Grenze von EUR 44,00 im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen. Dabei handelt es sich um eine Freigrenze, sodass bei ihrem Überschreiten der volle Betrag der Zuwendung steuer- und sozialversicherungspflichtig wird. Diese wird zum 01.01.2022 auf EUR 50,00 im Monat angehoben.

2. Transparenzregister: Zahlungsaufforderungen und Umwandlung in Vollregister

In den vergangenen Wochen wurden Unternehmen wieder vermehrt Zahlungsaufforderungen zugesandt, welche Jahresgebühren für die Führung des Transparenzregisters beinhalteten. Die Erhebung dieser Gebühren erfolgt zum Teil rückwirkend bis zum Jahr 2017 und ist rechtmäßig. Die Einreichung der Daten zum Transparenzregister als solche ist zwar nicht gebührenpflichtig. Jedoch fällt für die Führung des Transparenzregisters eine jährlich zu entrichtende Gebühr an, die für das Jahr 2020 EUR 4,80 netto betrug, für das Jahr 2021 EUR 11,47 netto und ab dem Jahr 2022 EUR 20,80 netto betragen wird. Die Gebühren unterliegen der Umsatzsteuer und können unabhängig davon erhoben werden, ob den Transparenzpflichten tatsächlich nachgekommen wird.

Bitte beachten Sie im Zuge der Zahlungsaufforderungen, dass wieder mit betrügerischen E-Mails zu rechnen ist, in denen die Empfänger auf die Mitteilungspflicht hingewiesen und Bußgelder bei unterbleibender Registrierung angedroht bzw. sogar „festgesetzt“ werden. In den E-Mails wird zum Teil auch der Eindruck erweckt, man müsse sich kostenpflichtig auf der Internetseite www.TransparenzregisterDeutschland.de registrieren. Bitte ignorieren Sie diese E-Mails! Sprechen Sie uns an, damit wir für Sie prüfen, ob eine Mitteilungspflicht an das Transparenzregister tatsächlich gegeben ist.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir noch einmal darauf hin, dass das Transparenzregister von einem Auffangregister in ein Vollregister umgewandelt wurde. Die Umwandlung hat zur Folge, dass die bisherige Mitteilungsfiktion entfällt. Alle Unternehmen müssen nach dem Ablauf der für sie geltenden Übergangsfristen ihre Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (Vor-/Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, Staatsangehörigkeit) in das Transparenzregister eingetragen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Angaben bereits in anderen öffentlichen Registern (z. B. Handelsregister, Partnerschaftsregister) enthalten sind.

Es gelten folgende Übergangsfristen für die Eintragung im Transparenzregister:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien bis zum 31. März 2022
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung, UG, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30. Juni 2022
- in allen anderen Fällen (z. B. eingetragene Personengesellschaften) bis spätestens zum 31. Dezember 2022

Die Übergangsfristen gelten nicht für diejenigen, die sich bereits vor den gesetzlichen Änderungen in das Transparenzregister eintragen mussten (z. B. Stiftungen; Gesellschaften, bei denen die Gesellschafterlisten im Handelsregister nicht elektronisch abrufbar sind), und auch nicht in den Fällen, in denen eine Eintragung ausdrücklich gefordert wird (z. B. bei der Gewährung von Überbrückungshilfen). Ab dem 1. August 2021 neu gegründete Gesellschaften profitieren nicht von den Übergangsfristen.

Die erforderlichen Meldungen zum Transparenzregister nehmen wir selbstverständlich gerne für Sie vor. Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte an.

3. Finanzämter setzen bis auf Weiteres keine Zinsen mehr fest

Festgesetzte Nachforderungs- und Erstattungsinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 werden aktuell seitens der Finanzverwaltung ausgesetzt. Steuerpflichtige müssen somit nun keine bzw. geringere Nachforderungsinsen auf eine Steuernachzahlung entrichten. Auf der anderen Seite findet auch keine Erstattung von Steuerinsen durch die Finanzämter mehr statt. Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 17.09.2021 klargestellt, dass die Regelung über die Aussetzung solange gilt, bis der Gesetzgeber eine Neuregelung schafft, auf deren Grundlage die Neuberechnung und die Korrektur der ursprünglichen Zinsfestsetzungen erfolgen kann. Die Grundlage für die Klarstellung des BMF bildet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Höhe des Zinssatzes auf Steuerforderungen von 6 % pro Jahr verfassungswidrig sei.

Die vorstehende Regelung gilt ausdrücklich nicht für die Aussetzung anderer steuerlicher Zinsen wie z. B. Stundungs-, Hinterziehungs- oder Prozessinsen.

Etwasige Einsprüche, die aufgrund des BMF-Schreibens gegen die Aussetzung der festgesetzten Erstattungsinsen eingelegt werden, werden als unbegründet zurückgewiesen.

4. Keine Quarantäne-Erstattungen für Ungeimpfte seit November 2021

Für Arbeitnehmer besteht normalerweise ein Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn sie unter einer behördlich angeordneten Quarantäne stehen und deswegen nicht arbeiten dürfen. Für die Dauer der Quarantäne zahlt der Arbeitgeber normalerweise das Gehalt zunächst weiter und holt es sich anschließend auf Antrag von der zuständigen Behörde zurück.

Am 22.09.2021 beschlossen die Gesundheitsminister der Länder zusammen mit dem Bundesgesundheitsminister, dass Beschäftigte, die eine Quarantäne durch eine Impfung vermeiden könnten und dies nicht nutzen, seit November 2021 keinen Anspruch mehr auf eine „Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz“ haben.

Die neue Regelung umfasst allerdings zwei Ausnahmen. So bekommen Arbeitnehmer, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen und dies über ein entsprechendes Attest nachweisen können, sowie Arbeitnehmer, die zu einem Personenkreis gehören, für den es bis zu acht Wochen vor der Quarantäne keine öffentliche Impfempfehlung gab, weiterhin eine Lohnfortzahlung.

Bitte beachten Sie! Von dieser Regelung ist die „Lohnfortzahlung im Krankheitsfall“ nicht betroffen. Erkrankt ein ungeimpfter Arbeitnehmer an Covid-19, hat er weiterhin Anspruch auf Entgeltfortzahlung und Krankengeld.

5. Steuerterminkalender 2021

Unseren Steuerterminkalender, dem Sie die wichtigsten Abgabe- und Zahlungstermine für 2022 entnehmen können, haben wir, wie Sie es gewohnt sind, als Anlage beigefügt.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Zum Schluss weisen wir darauf hin, dass unser Büro in der Zeit vom 24.12.2021 bis zum 31.12.2021 geschlossen bleibt. Wir sind ab dem 03.01.2022 wieder für Sie da.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen auch auf diesem Wege eine ruhige, besinnliche Adventszeit, ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB